



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. September 2011 (20.09)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0035 (COD)**

**10765/1/11
REV 1 ADD 1**

**DRS 87
COMPET 217
ECOFIN 294
CODEC 917
PARLNAT 203**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben
– Begründung des Rates
Vom Rat am 12. September 2011 angenommen

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag¹ für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben am 19. März 2009 dem Rat und dem Europäischen Parlament unterbreitet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 15. Juli 2009 dazu Stellung genommen².

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung³ am 10. März 2010 festgelegt.

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2011 festgelegt.

II. ZIEL

Die vorgeschlagene Richtlinie würde den Mitgliedstaaten gestatten, sehr kleine Unternehmen (sogenannte Kleinbetriebe) vom Geltungsbereich der Vierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht auszunehmen und sie somit von den Rechnungslegungsanforderungen dieser Richtlinie zu befreien.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

1. Allgemeines

Beim Europäischen Parlament ist der Kommissionsvorschlag auf breite Unterstützung gestoßen; es wurden nur fünf Abänderungen angenommen.

¹ Dok. 7229/1/09 REV 1.

² ABl. C 317 vom 23.12.2009, S. 67.

³ Dok. 7424/10.

Der Rat ist mit dem Kern dieser Abänderungen im Großen und Ganzen einverstanden und hat sie in seinem Standpunkt in erster Lesung weitgehend berücksichtigt.

Überdies hat der Rat die im Standpunkt des Europäischen Parlaments enthaltenen Grundsätze in detaillierte Vorschriften gegossen, die die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten erleichtern sollen.

Zusätzlich zu den in Abschnitt 3 beschriebenen inhaltlichen Änderungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Text klarer zu formulieren und sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Richtlinie insgesamt kohärent ist.

Die Kommission hat zu verstehen gegeben, dass sie den Standpunkt des Rates in erster Lesung akzeptieren kann.

2. Abänderungen des EP, die der Rat in seinen Standpunkt in erster Lesung übernommen hat

a) Fortbestehen der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen, aus denen der Geschäftsverkehr und die finanzielle Lage des Unternehmens hervorgehen (Abänderungen 1, 3 und 4)

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments folgt, was die Änderung der Vierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht generell betrifft, dem Vorschlag der Kommission. Danach sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Kleinunternehmen von der Vierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht auszunehmen.

Allerdings geht das Europäische Parlament mit den Abänderungen 1, 3 und 4 auf die Befürchtung ein, dass eine Freistellung von den Rechnungslegungspflichten die Transparenz und den Zugang zu für die Kreditvergabe notwendigen Informationen einschränken könnte. Es unterstreicht, dass es ein gewisses Maß an Transparenz in Bezug auf die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Kleinunternehmen geben muss, um das Vertrauen sämtlicher Marktteilnehmer zu bewahren.

Der Rat teilt voll und ganz die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass die Mitgliedstaaten weiterhin gehalten sein sollten, die Rechnungslegungspflichten in gewissem Umfang beizubehalten, da dies den Kleinstunternehmen hilft, ihre Finanzen zu ordnen und nationalen Behörden und erforderlichenfalls Finanzinstituten Auskünfte zu erteilen.

Der Rat hat die Abänderungen 1, 3 und 4 sinngemäß übernommen und durch entsprechende Änderung des Kommissionsvorschlags die Rechnungslegungspflichten in gewissem Umfang beibehalten. Statt Kleinstbetriebe vollständig vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen, hat er verschiedene fakultative Freistellungen von Teilen der Vierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht aufgenommen. Damit steht es den Mitgliedstaaten frei, ihren Kleinstunternehmen zu erlauben, eine sehr vereinfachte Bilanz und eine sehr vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung mit ganz wenigen Angaben aufzustellen. Auch können sie festlegen, dass die bestehende Offenlegungspflicht bei Kleinstunternehmen entfällt und lediglich die Bilanz bei einer von ihnen benannten zuständigen Behörde zu hinterlegen ist. Handelt es sich bei der benannten zuständigen Behörde nicht um das Unternehmensregister, so hat diese Behörde die entsprechenden Informationen an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Mit der grundlegenden Änderung von Artikel 1 möchte der Rat klarstellen, welche Verpflichtungen im Rahmen der Vierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht im Einzelnen für Kleinstunternehmen weiterhin gelten. Deshalb wurden die Erwägungsgründe 8 bis 11 aufgenommen, um die Änderungen in Artikel 1 zu erläutern. Außerdem hat der Rat die Hauptgedanken, die in Abänderung 1 zum Ausdruck kommen, in den entsprechend umformulierten Erwägungsgrund 5 übernommen.

b) Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie (Abänderungen 2, 3 und 5)

Das Europäische Parlament hat hervorgehoben, dass eine Harmonisierung im Wege dieser Richtlinie nicht gerechtfertigt wäre, da aufgrund der in Artikel 1a Absatz 1 genannten Größenkriterien für die Definition von Kleinbetrieben die Anzahl der Unternehmen, die als Kleinunternehmen gälten, von einem Mitgliedstaat zum anderen äußerst unterschiedlich ausfallen werde und Kleinunternehmen zudem in der Regel nicht grenzüberschreitend tätig seien und somit ohne Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes blieben.

Daher hat das Europäische Parlament in seinen Standpunkt in erster Lesung Abänderungen aufgenommen, die deutlich machen, dass die Mitgliedstaaten die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse ihres eigenen Marktes und insbesondere die Lage auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Anzahl der Unternehmen, die unter die Regelung für Kleinunternehmen fallen, bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigen sollten.

Der Rat ist ganz der Meinung des Europäischen Parlaments, dass die Richtlinie keinerlei Harmonisierung vorsehen sollte und dass die Mitgliedstaaten sie so umsetzen sollten, wie sie es angesichts der Situation in ihrem Lande für am sinnvollsten erachten.

Im Standpunkt des Rates in erster Lesung sind die Abänderungen 2, 3 und 5 in die Erwägungsgründe 6 und 7 bzw. in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie eingeflossen.

3. Weitere Änderungen, die der Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hat

a) Auswirkungen des Vertrags von Lissabon

Der Vorschlag der Kommission vom 26. Februar 2009 stützt sich auf die Rechtsgrundlage und das Rechtsetzungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon galten.

Der Rat hat die betreffenden Bestimmungen in seinem Standpunkt in erster Lesung dahin gehend geändert, dass nunmehr auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, und auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren verwiesen wird.

b) Definition von Kleinstbetrieben (Artikel 1 Nummer 1 – Artikel 1a Absatz 1)

Das Europäische Parlament folgt in seinem Standpunkt in erster Lesung dem Vorschlag der Kommission in Bezug auf die folgende Definition von Kleinstbetrieben:

"Unternehmen, die am Bilanzstichtag zwei der drei nachfolgend genannten Schwellenwerte nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 500 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 1 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 10."

Der Rat hat in seinem Standpunkt in erster Lesung zwei dieser Schwellenwerte abgesenkt (die Bilanzsumme auf 250 000 EUR und die Nettoumsatzerlöse auf 500 000 EUR), damit nicht der Fall eintritt, dass die überwiegende Mehrheit der Unternehmen in die Kategorie der Kleinstbetriebe fällt.

c) Umsetzung (Artikel 2 Absatz 1)

Der Verweis auf Entsprechungstabellen in Artikel 2 Absatz 1 wurde gestrichen und stattdessen in Erwägungsgrund 12 aufgenommen

IV. FAZIT

Der Rat ist der Ansicht, dass sein Standpunkt in erster Lesung den Standpunkt des Europäischen Parlaments im Grundsatz berücksichtigt und gleichzeitig einen ausgewogenen Kompromiss darstellt zwischen Verringerung der Verwaltungslast für Kleinunternehmen und Beibehaltung der Rechnungslegungspflichten, soweit dies erforderlich ist, um für die nationalen Behörden, Finanzinstitute und Wirtschaftsbeteiligten Transparenz in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten. Der Rat hofft auf einen konstruktiven Verlauf der Beratungen mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung, damit die Richtlinie rasch angenommen werden kann.
